

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

2. Nachtrag vom 06.07.2010

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und § 6 Kapitalmarktgesetz

zum Basisprospekt

über das Angebotsprogramm der

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1, 6020 Innsbruck**

für das öffentliche Angebot
von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Österreich und Deutschland

und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt an der Wiener Börse

gemäß
Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.F der Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008

i.V.m.

der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003, i.d.F. der Richtlinie 2008/11/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008

i.V.m.

§ 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.F. BGBl. I Nr. 69/2008

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag zum Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des 2. Nachtrages zum Basisprospekt durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs.1 i.V.m. § 8a Abs.1 KMG.

Dieser 2. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 22.07.2009 („Basisprospekt“), der von der Finanzmarktaufsicht („FMA“) mit Bescheid FMA –PA090364/0001-WAM/2009 vom 23.07.2009 gemäß Kapitalmarktgesetz („KMG“) gebilligt wurde. Der Nachtrag wird am 06. Juli 2010 gemäß KMG bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht und durch Hinterlegung am Sitz der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich sowie in der Wiener Zeitung am selben Tag veröffentlicht.

Dieser 2. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder derivativen Nichtdividendenwerten dar.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 2. Nachtrag und Angaben im Basisprospekt bzw. durch Verweis aufgenommene Angaben gelten die Angaben des 2. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Originalprospektes, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt:

Mag. Dietmar Strigl wurde vom Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mit Wirkung ab 01.06.2010 als zusätzliches drittes Vorstandsmitglied der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bestellt. Mag. Dietmar Strigl übt gegenwärtig und hat auch innerhalb der letzten fünf Jahre keine wesentlichen Funktionen außerhalb der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ausgeübt.

Mit 01.06.2010 besteht der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft daher aus insgesamt drei Personen: Dir. Peter Gaugg, Mag. Matthias Moncher und Mag. Dietmar Strigl.

Mag. Dietmar Strigl ist als Vorstand für die Bereiche Bankentwicklung, Prozess- und Kostenmanagement, Kreditmanagement, Dienstleistungszentrum, Finanzen und Controlling, Recht und Beteiligungen, Konzernrevision, Geldwäsche und Compliance verantwortlich.

Widerrufsrecht für Anleger gemäß § 6 KMG

Anleger, die bereits vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags ein Angebot auf den Erwerb von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) abgegeben haben, können ihr Kaufangebot entsprechend § 6 Kapitalmarktgesetz innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber derselben Stelle zurückziehen, bei der der betreffende Anleger seine auf den Erwerb von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Österreichische Verbraucher im Sinne des § 5 Kapitalmarktgesetz können ihr Kaufangebot innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückziehen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM
29. APRIL 2004**

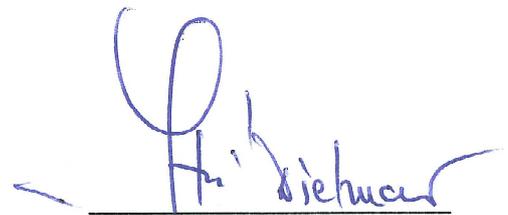
Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen 2. Nachtrag zum Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im 2. Nachtrag zum Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
(als Emittentin)**



Mag. Matthias Moncher
Mitglied des Vorstandes



Mag. Dietmar Strigl
Mitglied des Vorstandes

Innsbruck, am 06.07.2010